

Rechte unehelicher Kinder

Kurzreferat

Anlass: Dienstagstreff Mannschafft vom 22. Oktober 2013
Autor: T. Aschwanden

Fakten

Verliebt, verlobt, verheiratet, das war einmal. Immer mehr Kinder kommen in der Schweiz unehelich auf die Welt. Von insgesamt 82164 Babys hatten vergangenes Jahr 14268 eine ledige Mutter. Die Zahl steigt seit Jahren kontinuierlich an. Im Jahr 2012 haben 16234 Männer eine Vaterschaft anerkannt, doppelt so viele wie vor zehn Jahren. Früher war es ein gesellschaftlicher Nachteil, unverheiratet ein Kind zu bekommen. Nicht selten wurden die Mütter sozial geächtet. Diese Zeiten scheinen vorbei zu sein. Es gibt zunehmend Paare, die sich bewusst entscheiden, nicht zu heiraten und trotzdem eine Familie zu gründen.

Rechte

Abstammung

Die mütterliche Abstammung jedes unehelichen Kindes wird **allein** durch die Geburt des Kindes begründet. Die väterliche Abstammung jedes unehelichen Kindes kann durch **freiwillige** Anerkennung oder durch **gerichtliche** Entscheidung festgestellt oder begründet werden. Die Anerkennung kann bei jedem Zivilstandsamt in der Schweiz erfolgen, sogar vor der Geburt. Die Anerkennung schliesst einen Unterhaltsvertrag ein. Zudem erwerben Kind und Vater einen Anspruch auf persönlichen Kontakt. **Zu empfehlen ist**, das Sorgerecht, Betreuungs- oder Besuchsrecht **gleichzeitig** zu regeln.

Wird das Kind von seinem Vater nicht innert etwa eines Monats nach der Geburt anerkannt, ernennt die KESB automatisch einen Bestand für das Kind. Der Bestand hat dann die Aufgabe herauszufinden, wer der Vater des Kindes ist. Er sorgt dafür, dass der Vater das Kind anerkennt oder dass ein entsprechendes Vaterschaftsurteil gefällt wird.

In gerichtlichen Verfahren, die sich auf die väterliche Abstammung beziehen, sind die wissenschaftlichen Beweismittel zugelassen, durch welche die Vaterschaft nachgewiesen oder ausgeschlossen werden kann.

Die Mutter ist an sich verpflichtet, den Namen des Vaters zu nennen. Sie darf aber nicht mit rechtlichen Mitteln dazu gezwungen werden. Bleibt die Vaterschaft unbekannt, hebt die KESB die Beistandschaft nach zwei Jahren auf. Das Kind gilt dann, nach rechtlichen Gesichtspunkten, als vaterlos. Das Kind kann jedoch noch bis ein Jahr nach Erreichen der Volljährigkeit eine Vaterschaftsklage erheben, sofern es weiss, wer sein Vater sein könnte. Eine Vaterschaftsklage gegen unbekannt gibt es aber nicht.

Wie Recherchen zeigen, findet künftig die automatische Benachrichtigung bei einem unehelichen Kind an die KESB nicht mehr statt. Im Rahmen der Revision des Sorgerechts wird der Art. 309 „Feststellung der Vaterschaft“ aus dem ZGB gestrichen. Man sah in der Beistandschaft eine Diskriminierung für unverheiratete Mütter. Die Änderung benachteiligt nun unter Umständen die Kinder, denn es wird nicht automatisch versucht, den Vater ausfindig zu machen. Dabei hätte jedes Kind das Recht darauf.

Sorgerecht

Ist die Mutter unverheiratet, so steht ihr zwar grundsätzlich das alleinige Sorgerecht für das Kind zu. Durch eine gemeinsame Erklärung der beiden Elternteile zu Unterhalt und Betreuung, die von der KESB genehmigt werden muss, können die Eltern das Sorgerecht gemeinsam wahrnehmen. Ein gemeinsames Sorgerecht setzt nicht ein Zusammenleben der Eltern voraus.

Die gemeinsame elterliche Sorge soll in Zukunft zur Regel werden und zwar unabhängig vom Zivilstand der Eltern des Kindes. Auch unverheiratete Mütter und Väter sollen die gleichen Rechte und Pflichten haben. Das Sorgerecht soll einem Elternteil einzig vorenthalten werden können, wenn die Interessen des Kindes geschützt werden müssen. Die Revision soll die rechtliche oder faktische Benachteiligung lediger oder geschiedener Väter beseitigen.

Unterhaltspflicht

Bei unverheirateten Eltern wird in der Regel ein Unterhaltsvertrag für das Kind abgeschlossen, da der Vater dem Kind gegenüber unterhaltspflichtig ist. Dieser Vertrag ist erst gültig, wenn die KESB diesen genehmigt hat.

Im Vertrag wird der Betrag festgelegt, den Vater und Mutter nach einer allfälligen Trennung zu übernehmen haben. Solange die Eltern zusammenleben und die laufenden Kosten für die Familie aus der gemeinsamen Haushaltkasse bezahlen, wird man sich aber kaum auf den Vertrag stützen.

Ich empfehle gleichzeitig mit dem Unterhaltsvertrag auch das Sorgerecht und allenfalls das Besuchsrecht zu regeln.

Erbrecht

Ein uneheliches, anerkanntes oder die Vaterschaft wurde in einem Gerichtsurteil festgestellt, hat die gleichen Rechte am Nachlass seines Vaters und seiner Mutter und an dem der Mitglieder ihrer Familien, wie wenn es ehelich wäre.

Nachname des Kindes

Seit Januar 2013 erhält ein Kind unverheirateter Eltern bei der Geburt den Ledignamen der Mutter, unabhängig davon, wie diese jetzt heisst. Sie können jedoch auch den Ledignamen des Vaters wählen, wenn dieser auch Inhaber der elterlichen Sorge wird, dies können sie innerhalb eines Jahres gemeinsam gegenüber dem Zivilstandsamt melden.

Wenn die Eltern nach der Geburt heiraten und den Namen des Ehemannes als Familiennamen wählen, erhält das Kind auch diesen Namen. Ebenfalls erhält das Kind nach der Heirat der Eltern das Bürgerrecht des Vaters.

Wichtiger Hinweis: Unverheiratete Eltern können beim ersten Kind wählen, dass es den Vaternamen tragen soll, beim zweiten nicht. Vollgeschwister sollen nicht unterschiedlich heissen.
Für alle anderen Namen, wenn etwa das Kind den aktuellen Namen der Mutter erhalten soll, ist ein Namensänderungsverfahren notwendig.

Bürgerrecht

Das uneheliche Kind erhält mit der Geburt das Gemeindebürgerrecht der Mutter. Ist die Mutter Ausländerin und der Vater Schweizer, so erhält das Kind mit der Anerkennung der Vaterschaft das Gemeindebürgerrecht des Vaters und damit das Schweizer Bürgerrecht.

Feusisberg, 10.10.2013, Schneefall